



**Stadt Chur**

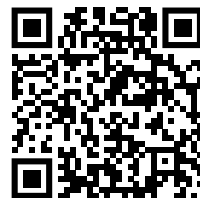
**Ich schütze  
dich und mich**



## **Merkblatt Sport Vereinsmässige Betätigungen ab 17. August 2020**

Gemäss [Verordnung 3 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) hat der Bundesrat weitgehende Lockerungen per 22. Juni 2020 beschlossen.

Unsere Sportinfrastrukturen bleiben unter den geltenden Vorgaben des Bundes weiterhin offen. Die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportlern sowie die von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen an erster Stelle. Darum sind Schutzkonzepte und deren Einhaltung die Grundlage für die Nutzung der Sportinfrastrukturen.



**Symptomfrei**  
ins Training/Wettkampf

Athlet/innen und Trainer/innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.



Umkleiden und Duschen  
**zu Hause**

Die Umkleidekabinen und Duschen stehen in der Sportanlage bis zu den Sommerferien 2020 (mit Ausnahme des Hallenbades) nicht zur Verfügung. Diese Regelung gilt explizit für die Sportanlagen der Stadt Chur und der Gewerblichen Berufsschule.



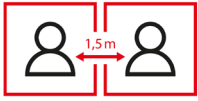
Einhaltung der  
**Hygieneregeln**  
des BAG

Die Hygiene-Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit haben auch im Sport Gültigkeit. Vor und nach dem Training. Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene.



**in beständigen Gruppen**

Bei Sportarten mit engem Körperkontakt empfehlen wir das Training in beständigen Trainingsgruppen.



**Distanz halten**  
(wenn immer möglich 1,5m Abstand)

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise soll die Distanz von 1,5 m wenn immer möglich eingehalten werden.



**Sportveranstaltung**  
– mit max. 1000 Athlet\*innen  
– mit max. 1000 Zuschauer\*innen  
– Gruppen von max. 300 Personen,  
wenn 1,5m-Abstand nicht möglich ist

Sportveranstaltungen mit maximal 1'000 Athletinnen und Athleten sowie maximal 1'000 Zuschauenden sind erlaubt.

Werden bei Veranstaltungen mit über 300 Besucherinnen und Besuchern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten, so muss eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen werden. Zusätzlich müssen die Kontaktdaten (Contact-Tracing) erhoben werden.



**Schutzkonzept** der Vereine  
und Sportanlagenbetreiber beachten

Für Trainings muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Muster-schutzkonzept von Swiss Olympic erarbeitet werden.



**Präsenzlisten**  
(Rückverfolgung von engen  
Kontakten – Contact Tracing)

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.